

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. August 2020	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 20	Siebzehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus..... <i>Ändert FFN 91-54, 91-55, 91-61</i>	538
31. 7. 20	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern..... <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	540
–	Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in dem Normenkontrollverfahren über die Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (Bedarfsgewerbeverordnung – BedGewV) vom 12. Oktober 2011 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 222)..... <i>Zu FFN 50-49</i>	541

**Siebzehnte Verordnung
zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus
Vom 11. August 2020**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Verordnung
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2020 (GVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz. AT 07.08.2020 V1) verfügen und dieses dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegen.“
 - b) Abs. 3a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personen nach Abs. 3, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind, müssen bis zum 14. Tag nach ihrer Einreise während dieser Tätigkeit persönliche Schutzausstattung nach den jeweiligen Kriterien des Robert Koch-Instituts zur Vermeidung des Weitertragens von Infektionen mit SARS-CoV-2 tragen.“
2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „16. August 2020“ durch „31. Oktober 2020“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

**Änderung der Zweiten Verordnung
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

§ 3 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2020 (GVBl. S. 502), wird wie folgt geändert:

¹⁾ Ändert FFN 91-54

²⁾ Ändert FFN 91-55

³⁾ Ändert FFN 91-61

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes ist, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband, eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Satz 2 zu tragen; § 1a Satz 3 findet Anwendung. Die Pflicht nach Satz 1 kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhörung der Schulkonferenz nach § 130 des Hessischen Schulgesetzes ganz oder teilweise ausgesetzt werden; vor der Entscheidung kann die Beratung durch den schulärztlichen Dienst nach § 1 Nr. 6 der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vom 19. Juni 2015 (GVBl. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen werden. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten. Die infektionsschutzrechtlichen Befugnisse der Gesundheitsämter, auf ein schulbezogenes Ausbruchsgeschehen zu reagieren, bleiben unberührt. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2020 (GVBl. S. 538), findet keine Anwendung.“

2. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag werden Schülerinnen, Schüler und Studierende, Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Teilnahme am Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband an den öffentlichen Schulen befreit, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.“
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

Artikel 3³⁾

**Änderung der Corona-Kontakt- und
Betriebsbeschränkungsverordnung**

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2020 (GVBl. S. 502), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 trägt,“
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Wochenmärkte, Flohmärkte“ durch „Wochenmärkte und Spezialmärkte, beispielsweise Floh- und Weihnachtsmärkte, sowie vergleichbare Verkaufsveranstaltungen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Verzehr von Speisen und Getränken auf einem Wochen- oder Spezialmarkt oder einer ähnlichen Verkaufsveranstaltung darf nur am Rand des Marktes außerhalb üblicher Verkehrswege oder in einem dafür ausgewiesenen und abgegrenzten Verzehrereich des Marktes erfolgen; Abs. 2 Satz 1 gilt für den Zeitraum des Verzehrs nicht.“
3. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. d wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Buchst. e und f werden Buchst. d und e.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „einzuhalten“ durch die Wörter „wo immer möglich zu beachten“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. August 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die erweiterte
Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender
Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern*)
Vom 31. Juli 2020

Der vom 29. August 2019 bis 21. Oktober 2019 unterzeichnete und durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GVBl. S. 363) mit Gesetzeskraft veröffentlichte Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern ist nach seinem Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 am 6. Juli 2020 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 31. Juli 2020

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) FFN Anhang Staatsverträge

Entscheidung
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in dem Normenkontrollverfahren über
die Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (Bedarfsgewerbeverordnung – BedGewV)
vom 12. Oktober 2011 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 29. November 2016 (GVBl. S. 222)¹⁾

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 1. Juli 2020 in dem Verfahren 8 C 213/15.N entschieden:

„Die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Bedarfsgewerbeverordnung vom 12. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2016, getroffenen Ausnahmeregelungen sind unwirksam.“

Die vorstehende Entscheidungsformel wird nach § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung veröffentlicht.

¹⁾ Zu FFN 50-49

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
